

Die Stadt Bad Kötzting erlässt gemäß Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gemeindeordnung (GO) folgende

Benutzungssatzung für den Wohnmobilstellplatz am Zeltendorfer Weg im Begegnungszentrum Alte Kaserne

§ 1 Art und Zweck der Einrichtung

Die Stadt Bad Kötzting betreibt am Zeltendorfer Weg im Begegnungszentrum Alte Kaserne einen Wohnmobilstellplatz als öffentliche Einrichtung zum Abstellen von Wohnmobilen und deren Ver- und Entsorgung.

§ 2 Benutzung

- (1) Der Wohnmobilstellplatz dient ausschließlich Besuchern der Stadt Bad Kötzting mit Wohnmobilen zum Abstellen dieser Fahrzeuge. Eine Nutzung durch andere Personen sowie das Campieren mit Zelten und das Abstellen von Wohnwagen ist nicht zulässig. Die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes ist nicht zugelassen für Personen ohne festen Wohnsitz. Die maximale Aufenthaltsdauer je Wohnmobil ist auf 7 Tage beschränkt.
- (2) Jede Art der gewerblichen Tätigkeit und Nutzung ist untersagt.
- (3) Der Wohnmobilstellplatz ist ganzjährig geöffnet. Verkehrstüchtige und zugelassene Wohnmobile können auf dem Stellplatz ohne Voranmeldung abgestellt werden.
- (4) Für die Strom- und Frischwasserversorgung sowie die Abwasser- und Fäkalienentsorgung stehen Automaten zur Verfügung. Die Benutzung von Stromaggregaten mit Brennstoffbetrieb ist nicht gestattet.
- (5) Bei Verstößen gegen diese Benutzungssatzung kann die Stadt Bad Kötzting die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes untersagen, wobei der Nutzer zur sofortigen Räumung des Stellplatzes verpflichtet ist. Kommt der Nutzer dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Stadt Bad Kötzting berechtigt, die Räumung auf Kosten des Nutzers durchführen zu lassen. Die Stellplatzgebühr für den entsprechenden Tag wird in einem solchen Fall nicht zurückerstattet.

§ 3 Aufsicht und Anzahl der Stellplätze

- (1) Der Wohnmobilstellplatz ist Eigentum der Stadt Bad Kötzting und untersteht derer Aufsicht. Den Anweisungen der Bediensteten ist Folge zu leisten.
- (2) Der Wohnmobilstellplatz besteht aus insgesamt 16 Stellplätzen.
- (3) Das Abstellen der Wohnmobile ist nur auf den ausgewiesenen Stellflächen erlaubt. Der Winterdienst (Räumen und Streuen) auf dem Platz ist eingeschränkt.

§ 4 Benutzungsgebühren und Kurbeitrag

Für die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes werden Gebühren nach einer gesondert erlassenen Gebührensatzung erhoben. Der Kurbeitrag ist in der Stellplatzgebühr nicht enthalten und muss gesondert entrichtet werden; er wird bei der Zahlung der Benutzungsgebühr zuzüglich in Rechnung gestellt.

§ 5 Nachtruhe

Die Nutzer haben auf die übrigen Gäste des Stellplatzes Rücksicht zu nehmen. Lärmbelästigungen, vor allem während der Ruhezeit von 22.00 bis 7.00 Uhr, sind zu vermeiden.

§ 6 Müll- und Abwasserentsorgung

Abfälle sind in begrenzter Tagesmenge in den hierfür vorgesehenen Abfalltonnen zu entsorgen. Diese dürfen nur von zahlenden Gästen benutzt werden. Die Abwasser- und Fäkalienentsorgung darf nur über die zur Verfügung stehende Entsorgungsstation erfolgen. Der Stellplatz ist nach der Benutzung sauber zu hinterlassen.

§ 7 Hunde

Hunde sind grundsätzlich erlaubt. Hinterlassenschaften sind in den dafür vorgesehenen Entsorgungsstationen auf dem Gelände des Begegnungszentrums Alte Kaserne zu entsorgen. Auf dem gesamten Wohnmobilstellplatz gilt eine Anleinplicht für Hunde.

§ 8 Strom- und Wasserentnahme

- (1) Die Stromentnahme erfolgt über die dafür zur Verfügung stehenden Stromsäulen. Die gewünschte Strommenge kann dort gegen Gebühr entnommen werden.
- (2) Die Wasserentnahme erfolgt über eine Versorgungsstation. Die gewünschte Wassermenge kann dort gegen Gebühr entnommen werden.
- (3) Die Gebühren für Wasser und Strom sind in einer gesondert erlassenen Gebührensatzung festgesetzt.

§ 9 Offenes Feuer

Offenes Feuer ist nicht gestattet. Kochen und Grillen ist nur mit Elektro- oder Gasgrill erlaubt.

§ 10 Haftung

- (1) Die Benutzer haften der Stadt Bad Kötzing nach Maßgabe der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches für jeden Schaden, der durch ihr Verschulden der Stadt entsteht.
- (2) Die Stadt Bad Kötzing haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern des Wohnmobilstellplatzes durch Dritte zugefügt werden.
- (3) Die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Bad Kötzing haftet jedoch für Schäden, die sich aus der Benutzung des Wohnmobilstellplatzes ergeben, wenn einer Person, derer sich die Stadt zur Unterhaltung der Anlagen und Einrichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

- entgegen § 2 Abs. 1 den Wohnmobilstellplatz auf andere Art und Weise als mit einem Wohnmobil nutzt;
- entgegen § 2 Abs. 2 gewerbliche Tätigkeiten auf dem Wohnmobilstellplatz ausübt;
- entgegen § 5 die Nachtruhe zwischen 22.00 Uhr und 7.00 Uhr nicht einhält und dadurch andere Nutzer des Wohnmobilstellplatzes in ihrer Ruhe stört;
- entgegen § 6 Abfälle an anderer Stelle als in den vorgesehenen Abfalltonnen entsorgt oder Abfälle in reiseunüblich großen Mengen entsorgt;
- entgegen § 7 Hunde ohne Leine laufen lässt oder ihre Hinterlassenschaften nicht beseitigt;
- entgegen § 9 offenes Feuer entfacht.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2024 in Kraft.

Bad Kötzing, 23.04.2024
STADT BAD KÖTZTING


Markus Hofmann
Erster Bürgermeister

Auf Grund von Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Bad Kötzing folgende

**Gebührensatzung für den Wohnmobilstellplatz am Zeltendorfer Weg
im Begegnungszentrum Alte Kaserne**

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes am Zeltendorfer Weg im Begegnungszentrum Alte Kaserne erhebt die Stadt Bad Kötzing Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der den Wohnmobilstellplatz zum Abstellen von Wohnmobilen nutzt.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr entsteht mit dem Abstellen des Wohnmobils auf dem Wohnmobilstellplatz und ist sofort zur Zahlung fällig.
- (2) Die Anmeldung und Zahlung erfolgen digital. Der Nutzer scannt den QR-Code, der auf einer Infotafel beim Stellplatz abgedruckt ist. Nach Eingabe der geplanten Verweildauer, sowie der Anzahl der Personen, die sich im Wohnmobil befinden, erhält der Nutzer eine Rechnung, die mittels den angebotenen Zahlarten beglichen wird.
- (3) Der Zahlbetrag ergibt sich aus der Gebühr für die Zahlung des Stellplatzes und dem Kurbeitrag für alle mitreisenden Personen. Nach der Zahlung erhält der Nutzer die digitale Gästekarte per E-Mail geschickt.

§ 4 Gebührenarten und Gebührenhöhe


- (1) Die Stellplatzgebühr beträgt 15,00 Euro pro Übernachtung auf dem Stellplatz. Hierin enthalten sind das Abstellen des Wohnmobils sowie die Nutzung der Entsorgungseinrichtungen. Der Kurbeitrag ist in der Stellplatz- gebühr nicht enthalten und muss separat entrichtet werden.
- (2) Strom kann an den dafür vorgesehenen Stromsäulen zu einer Gebühr von 1,00 Euro pro Kilowattstunde entnommen werden.
- (3) Die Gebühr für die Frischwasserentnahme beträgt 1,00 Euro pro 50 Liter.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2024 in Kraft.

Bad Kötzing, 23.04.2024

STADT BAD KÖTZTING


Markus Hofmann
Erster Bürgermeister



Stadt Bad Kötzing

Bekanntmachung

Der Stadtrat Bad Kötzing hat in seiner Sitzung am 23.04.2024 den Erlass einer Benutzungs-
satzung und einer Gebührensatzung für den Wohnmobilstellplatz am Zeltendorfer Weg im Be-
gegnungszentrum Alte Kaserne beschlossen. Die Satzungen treten am 01.06.2024 in Kraft.
Die Satzungen liegen im Rathaus Bad Kötzing, Herrenstraße 5, Zi.Nr. 106 während der allge-
meinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Bad Kötzing, am 24.04.2024


Markus Hofmann
Erster Bürgermeister



An die Amtstafel im Rathaus Bad Kötzing

angeheftet am: 24. April 2024 / MP

abgenommen am: 31. Mai 2024 / MP



Stadt Bad Kötzting

Bekanntmachungsvermerk

Die amtliche Bekanntmachung über den Erlass einer Benutzungssatzung und einer Gebührensatzung für den Wohnmobilstellplatz am Zeltendorfer Weg im Begegnungszentrum Alte Kaserne erfolgte am 24.04.2024 durch Niederlegung im Rathaus Bad Kötzting, Zi. Nr. 106.

Der Anschlag erfolgte am 24.04.2024

und wurde wieder entfernt am 31.05.2024

Bad Kötzting, am 31.05.2024


Markus Hofmann
Erster Bürgermeister